

Satzung des Bergischen Geschichtsvereins Abteilung Burscheid e.V.

[Neufassung 2019]

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen:

„Bergischer Geschichtsverein Abteilung Burscheid e.V.“

(2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Burscheid, die Adresse ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ³Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein will die Geschichte des Bergischen Landes und der mit ihm geschichtlich verbundenen Gebiete erforschen, ihre Kenntnisse durch Wort und Schrift vermitteln und Aufgaben der Denkmal- und Stadtbildpflege wahrnehmen und unterstützen. ²Der Verein will außerdem durch Vorträge und Besichtigungen und durch Vertiefung des geschichtlichen Denkens die Erkenntnis des Ablaufes von Ereignissen und Prozessen in der Vergangenheit und ihres Fortwirkens in der Gegenwart fördern sowie die Bindung an das Bergische Land stärken.

(2) Hierbei bildet für die Abteilung Burscheid die Beschäftigung mit örtlicher Geschichte und deren Wirkungsfeld einen Mittelpunkt.

(3) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Bergischen Geschichtsverein Abteilung Burscheid e.V. erworben. ²Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Annahme entscheidet. ³Im Falle der Ablehnung ist ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich, die hierüber endgültig befindet.

(2) Mit der Aufnahme wird das Mitglied zugleich Mitglied des Bergischen Geschichtsvereins e.V. mit Sitz in Wuppertal (nachfolgend Gesamtverein genannt).

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. ²Der Austritt ist mit Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. ³Damit endet auch die Zugehörigkeit zum Gesamtverein.

(4) ¹Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn es in schwerwiegender Weise gegen die

Satzung verstößt oder durch eine unehrenhafte Handlung den Verein schädigt. ²Darüber entscheidet der Vorstand. ³Dem betroffenen Mitglied steht Rekurs an die Mitgliederversammlung des Vereins offen, die hierüber auch mit Bindung für den Gesamtverein befindet.

§ 4

Beiträge

(1) ¹Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt werden. ²In ihm ist ein Anteil enthalten, den jede Abteilung gemäß entsprechender Entscheidung der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins an diesen abzuführen hat. ³Der Verein kann neben dem Beitrag ausnahmsweise einen Sonderbeitrag für eine besondere, begründete Aufgabe erheben.

(2) Alle Mitglieder haben zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen das Recht auf

- a) Lieferung der Veröffentlichungen des Vereins und des Gesamtvereins
- b) Benutzung einer Vereinsbücherei, sofern vorhanden, und
- c) Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ehrungen

(1) ¹Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Diese werden damit zugleich Ehrenmitglied des Gesamtvereins. ³Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt kann ein verdienter Vorsitzender oder eine verdiente Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres statt.

²Ort und Zeitpunkt bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt, der/die Vorsitzende.

(2) Er/sie lädt zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der im Regelfall im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellten Tagesordnung ein.

(3) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen werden.

²Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung mit Jahresabschluss
- b) Wahl und Entlastung der nach der Satzung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss über ein mittelfristiges Handlungsprogramm
- e) Ehrungen
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und des etwaigen Sonderbeitrages gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung
- g) Entscheidung über Mitgliedschaftsangelegenheiten
- h) Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) ¹Außerdem wählt die Mitgliederversammlung Delegierte in der nach den Vorgaben des Gesamtvereins möglichen Anzahl, die die Mitglieder des Vereins auf der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins vertreten. ²Die Wahl der Delegierten erfolgt für jeweils zwei Sitzungsjahre (1. April bis 31. März des jeweils übernächsten Jahres). ³Die Delegierten können wiedergewählt werden. Sie haben eine nicht übertragbare Stimme.

(3) ¹Für den Verhinderungsfall können gleichzeitig mit der Wahl der Delegierten Ersatzdelegierte in gleicher Zahl gewählt werden, die die gewählten Delegierten insgesamt, nicht für einen bestimmten Delegierten, in der Delegiertenversammlung vertreten. ²Im Übrigen findet eine Vertretung oder Stimmrechtsübertragung nicht statt.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) ¹Die Beschlüsse der beiden Vereinsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, sonst das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (4) ¹Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Zeit und Verlauf der Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. ²Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in und
 - e) zwei Beisitzern.

²Vorstand im Sinne von [§ 26 BGB](#) sind die unter a) bis d) genannten Personen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder eine der unter a) bis d) genannten Personen vertreten.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. ³Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen und für die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht nach § 8 dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

§ 12

Einberufung des Vorstandes; Beschlussfassung

¹Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in berufen den Vorstand ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, sowie innerhalb von zehn Tagen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes begründet beantragen. ²Die Beschlussfassung des Vorstands folgt § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 13

Rechnungsprüfer

(1) ¹Zur Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung mit Jahrsabschluss wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

²Einmalige Wiederwahl ist zulässig, nach Unterbrechungen auch die erneute Wahl.

(2) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer zusammenwirken.

§ 14

Änderung der Satzung

(1) ¹Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorstand zu stellen, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. ²Zur Änderung der Satzung sind die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Sollte nicht ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein, so kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Änderung der Satzung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Sollte das Quorum nicht erreicht sein, so kann auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit Zustimmung von vier Fünfteln beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bergischen Geschichtsverein e.V. (Gesamtverein)

mit Sitz in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle des Nichtmehrbestehens des Gesamtvereins fällt das Vermögen (Barvermögen, Bibliothek und Archiv) an die Stadtverwaltung Burscheid, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Köln in Kraft.

Burscheid, 19. März 2019

Dr. Karl Ulrich Voss, Vorsitzender der Abteilung Burscheid